

81. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. März 1954

149/J

Anfrage

der Abg. Dr. G r e d l e r, Herzle und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,

Betreffend Ruhegenüsse für die nach dem Militärrabbaugesetz 1920 abgefertigten  
ehemaligen Berufsmilitärpersonen der k.u.k. bewaffneten Macht.

-.-.-.-

Das Militärrabbaugesetz vom 17. März 1920, StGBL.Nr. 120, sollte den ehemaligen Berufsmilitärpersonen die Möglichkeit geben, durch freiwilliges Ausscheiden aus dem Wehrverband einen Abfertigungsanspruch in der Höhe des dreifachen Jahresgehaltes zu erlangen, um mit diesem Kapital eine neue Existenz zu gründen. § 8 dieses Gesetzes bedrohte die Betroffenen außerdem mit einem Zwangsrabau unter noch ungünstigeren Bedingungen, wurde jedoch vor Wirksamwerden durch das Pensionsgesetz vom 17.12.1921 aufgehoben.

Die erhaltenen Abfindungsbeträge gingen größtenteils in der sofort einsetzenden Kroneninflation verloren. Die Deutsche Wehrmacht hat daher durch Erlass, Heeresverordnungsblatt Teil B, 15. Ausgabe vom 11. März 1945, den so zu Schaden gekommenen Berufsmilitärpersonen der ehem. k.u.k. Armee neuerlich Pensionen in der Höhe von 39 % des Diensteinkommens ihrer beim Ausscheiden aus dem Wehrverband innegehabten Rang-(Dienst)klasse gemäß österr.Gehaltsgesetz 1927 zuerkannt.

Diese auf reichsrechtlichen Vorschriften beruhenden Pensionen wurden durch die 2. Republik bis Anfang 1947 "vorschußweise" weiterbezahlt, dann jedoch wurden jegliche Zahlungen plötzlich eingestellt.

Durch diese drastische Maßnahme sind eine Reihe von hochverdienten und natürlich schon sehr betagten Offizieren der ehem. k.u.k. Armee in bitterste Not geraten, da ihnen eine entsprechende Berufsausübung nicht mehr zugemutet werden kann. Angesichts des Notstandes dieser alten Leute, die ähnlich den Kleinrentnern durch Inflation jede Existenzgrundlage verloren haben, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

Welche Maßnahmen gedenkt der Herr Bundesminister zu ergreifen, um diese bedauernswerten Opfer verschiedener staatsrechtlicher Veränderungen in den Genuss eines den Österreichischen Rechtsvorschriften entsprechenden Ruhegenusses zu setzen?

-.-.-.-